

Schuljahr 2024-2025

Schulregelung in Bezug auf die Mitteilung und Verwaltung der Abwesenheiten

1. Abwesenheiten, die mindestens einen ganzen Tag betreffen

- Sollte ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Schule **am gleichen Tag mitzuteilen**. Ist dies nicht geschehen, so muss der Schüler beim nächsten Schulbesuch eine schriftliche Entschuldigung abgeben. **Dazu benutzt man den Vordruck „Abwesenheitskarte“, der sich im Tagebuch befindet.**



+32 80 280 770
(ab 8.00 Uhr)



sekretariat@bsti-mail.be

- Sollte die Abwesenheit mehr als 2 aufeinanderfolgende Tage überschreiten, so ist der Schüler zusätzlich verpflichtet, beim nächsten Schulbesuch ein ärztliches Attest abzugeben.
- **Während der Prüfungszeit muss jede Abwesenheit durch ein ärztliches Attest belegt werden.** Dies ist eine Regelung der Schule.

2. Der Schüler muss die Schule vorzeitig verlassen

- Falls ein Schüler im Laufe des Tages erkrankt und die Schule verlassen möchte, **so ist er verpflichtet, sich im Sekretariat abzumelden.**
- Muss ein Schüler während der Unterrichtszeit einen Termin wahrnehmen, **so ist er verpflichtet, dies frühzeitig dem Sekretariat zu melden. Bitte benutzen Sie in diesem Falle den Vordruck „Außergewöhnliche Befreiung vom Unterricht“, der sich im Tagebuch befindet.**
- Verlässt jemand die Schule ohne Erlaubnis, so muss er/sie **mit einer drastischen Strafe** rechnen.

3. Bemerkung zum Sportunterricht / Praktischer Unterricht / Praktikum

- Falls ein Schüler nicht am Sportunterricht oder am praktischen Unterricht in den Werkstätten teilnehmen kann, so muss dies den betroffenen Lehrpersonen mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden:
 - ➔ Die Sportlehrer behalten sich das Recht vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.
 - ➔ Eine Freistellung vom praktischen Unterricht / Praktikum geht nur mittels ärztlichen Attests.
 - ➔ Es sei darauf hingewiesen, dass ein Schüler bei einer Abwesenheit im Praktikum sowohl die Schule (Sekretariat) als auch den Praktikumsbetrieb kontaktieren muss.

4. Wichtige Hinweise:

- Jeder Schüler darf laut Schulordnung an **20 halben Tagen** pro Schuljahr mittels einer Entschuldigung seitens der Eltern fehlen. Ist dieses Kontingent erschöpft, **so muss jede folgende Abwesenheit mit einem ärztlichen Attest belegt sein.** In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich informiert.
- Sollte für die nachfolgenden Tage kein ärztliches Attest vorliegen, so sehen wir uns in der Pflicht, **das Ministerium zu informieren** (Schulpflichtkontrolle).
- **Es dürfen keine rückwirkend datierten Atteste** eingereicht werden. Diese Tage gelten dann als unentschuldigte Abwesenheiten. In diesem Fall **behält sich der Klassenrat das Recht vor, das Schuljahr abzuerkennen.**

Bitte beachten Sie ebenfalls die **amtliche Mitteilung des Unterrichtsministeriums** auf der Rückseite dieses Blattes.

AMTLICHE MITTEILUNG DES UNTERRICHTSMINISTERIUMS

Durch das ministerielle Rundschreiben vom 10.02.2000 werden wir aufgefordert, den Eltern nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen bezüglich der Regelung der Abwesenheiten der Schüler:

1. „In der Schulordnung ist die maximale Zahl der Abwesenheiten festgelegt, die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern gerechtfertigt werden dürfen. Diese Obergrenze beträgt an unserer Schule höchstens 20 halbe Tage.“

- Abwesenheiten,
 - die durch ein ärztliches Attest belegt sind (Attest in der Schule abgeben);
 - die auf Vorladung einer öffentlichen Behörde oder auf der Notwendigkeit beruhen, dorthin zu gehen (Bescheinigung der Behörde erforderlich);
 - die durch Todesfall eines Familienangehörigen begründet sind:
 - Eltern oder Verwandte 1. Grades: 4 Tage max.
 - Verwandter 2. Grades (im selben Haus): 2 Tage max.
 - Verwandter 2., 3., 4. Grades (nicht im selben Haus): 1 Tag (kein Nachweis nötig)sind nicht von oben genannter Obergrenze betroffen und bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Die Betroffenen haben lediglich die Pflicht, dies mitzuteilen und zu belegen.

- Alle anderen Abwesenheiten, auch jene:
 - die durch höhere Gewalt bedingt sind;
 - die auf außergewöhnliche Umstände beruhen oder die mit familiären, Gesundheits- oder Beförderungsproblemen zusammenhängen;sind von oben genannter Frist betroffen (werden also von der Obergrenze 20 halbe Tage – abgezogen).
Ebenso bedürfen diese Abwesenheiten immer der Genehmigung:
 - seitens des Schulleiters, wenn diese **unterhalb** von 3 aufeinander folgenden Tagen liegen;
 - seitens der Regierung, wenn diese **oberhalb** von 3 aufeinander folgenden Tagen liegen.

2. Alle Abwesenheiten, die nicht unter die vorgenannten fallen, gelten als ungerechtfertigt.

In diesem Fall muss dies den Eltern bzw. dem Volljährigen bis Ende der Woche schriftlich mitgeteilt werden.

Eine ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheit des Schülers kann dessen Regularität in Frage stellen, d. h., dass die mit dem Abschluss des Studienjahres verbundenen gesetzlichen Rechtsfolgen nicht erworben werden, d. h., dass das Schuljahr nicht anerkannt wird.